



**Bundesministerium
für Gesundheit**

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Jens Spahn

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99441-1003

FAX +49 (0)228 99441-1193

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Referatsleiter: Dr. Christian Abt

Bearbeitet von: Alexander Tropschuh

Berlin, **12.** Januar 2021

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 19/15076

Befristete Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

hier: Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Anliegende Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung vorzusehen.

Die Formulierungshilfe beinhaltet einen Gesetzentwurf zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021. Kinderkrankengeld soll für das Kalenderjahr 2021 für zehn zusätzliche Arbeitstage pro Elternteil und Kind (20 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende pro Kind), längstens für 20 zusätzliche Tage (40 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Zur Kompensation der daraus resultierenden Kostenbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung ist eine pauschale Erhöhung des Bundeszuschusses an die Liquiditätsreserve des Ge-

sundheitsfonds i. H. v. 300 Millionen Euro vorgesehen. Der Ausgleich etwaiger darüberhinausgehender Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt im Wege einer Spitzabrechnung.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Rechtsprüfung vorgenommen.

Die Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat, der Finanzen, für Arbeit und Soziales, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für Ernährung und Landwirtschaft wurden beteiligt und haben zugestimmt. Die übrigen Ressorts sind ebenfalls beteiligt worden und haben keine Einwände erhoben.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Preise und das Preisniveau sind nicht absehbar.

Die Anforderungen nach § 44 GGO sind erfüllt.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, likely representing the initials or full name of the official.

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Gesundheit vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Ausweitung des Kinderkrankengelds im Hinblick auf coronabedingt erhöhten Betreuungsbedarf und zum Ausgleich der der gesetzlichen Krankenversicherung dadurch entstehenden Aufwendungen aus dem Bundeshaushalt.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zur Ausweitung des Kinderkrankengelds beschlossen.

Die Formulierungshilfe beinhaltet im Hinblick auf coronabedingt erhöhte Betreuungserfordernisse einen Gesetzentwurf zur Verlängerung des Kinderkrankengeldes entsprechend dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021. Kinderkrankengeld soll für das Kalenderjahr 2021 für 10 zusätzliche Arbeitstage pro Elternteil und pro Kind (20 zusätzliche Arbeitstage für Alleinerziehende), längstens für 20 zusätzliche Tage (40 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt werden. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.

Zur Kompensation der Kostenbelastung für die gesetzliche Krankenversicherung ist eine pauschale Erhöhung des Bundeszuschusses an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds i. H. v. 300 Millionen Euro vorgesehen. Der Ausgleich von darüberhinausgehenden Aufwendungen erfolgt im Wege der Spitzabrechnung.

Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zur befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Artikel W Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 421d Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „für das Kalenderjahr 2021 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 20 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 40 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 45 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 90 Tage fortgezahlt.“ eingefügt.

Artikel X Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 45 Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Die Schließung der Schule oder der Einrichtung zur Betreuung von Kindern, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule oder die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“

2. § 221a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ergänzender Bundeszuschuss“ durch die Wörter „Ergänzende Bundeszuschüsse“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bund leistet bis zum 1. April 2021 unbeschadet der Bundeszuschüsse nach Absatz 1 und nach § 221 Absatz 1 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich für die Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a. Überschreiten die in Satz 1 genannten Mehrausgaben im Jahr 2021 einen Betrag von 300 Millionen Euro, leistet der Bund zum 1. Juli 2022 einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe des Betrags, um den die in Satz 1 genannten Mehrausgaben den Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten. Der nach Satz 2 zu leistende Betrag wird aus der Differenz zwischen den Ausgaben aller gesetzlichen Krankenkassen für das Kinderkrankengeld ausweislich der Jahresrechnungsergebnisse (Statistik KJ 1) für das Jahr 2021 und für das Jahr 2019 einschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent abzüglich der bereits geleisteten 300 Millionen Euro ermittelt. Der Bund leistet zum 1. Oktober 2021 eine Abschlagszahlung an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds auf den nach Satz 2 zu entrichtenden ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe eines Betrags, der unter entsprechender Anwendung der Berechnung nach Satz 3 auf der Grundlage der vorläufigen Rechnungsergebnisse des ersten Halbjahres 2021 bestimmt wird. Das Bundesministerium für Gesundheit ermittelt die Überschreitungsbeträge nach den Sätzen 3 und 4 und meldet diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen.“

Artikel Y Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 45 Absatz 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel X geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel Z Inkrafttreten

(1) Artikel X tritt am 5. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel Y tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel W (§ 421d SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel X (Änderung von § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel X

Nummer 1 (§ 45)

Durch die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang häufigere Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes kann die bestehende Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein. Mit der zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung,

Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Da es sich um Ansprüche nach Absatz 1 handelt, gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend. Die Schließung der Schule oder der Einrichtung zur Betreuung von Kindern, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule oder die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann hierzu die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Kind auf Grund der Empfehlung von behördlicher Seite die Einrichtung nicht besucht hat.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Absatz 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes aus den in Absatz 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz beansprucht werden kann.

Nummer 2 (§ 221a)

Der Bund überweist bis zum 1. April 2021 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich der geschätzten Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a. Da die tatsächlichen Mehrausgaben maßgeblich vom aktuell nicht bestimmbar Inanspruchnahmeverhalten der Versicherten abhängen, leistet der Bund zur Refinanzierung darüber hinaus gehender Mehrausgaben für das Kinderkrankengeld einen weiteren Bundeszuschuss zum 1. Juli 2022 für den Fall, dass sich ein nach den Sätzen 2 und 3 definierter Überschreitungsbetrags bei den Ausgaben ergibt. Die Höhe des zu leistenden ergänzenden Bundeszuschusses wird im Jahr 2022 auf der Grundlage der endgültigen Jahresrechnungsergebnisse (Statistik KJ 1) für das Jahr 2021 mittels einer Spitzabrechnung nach Satz 3 abschließend bestimmt. Dabei werden die Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2021 und 2019 für das Kinderkrankengeld einschließlich der Ausgaben für die Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent gegenübergestellt und ein Betrag von 300 Millionen Euro abgezogen. Der so ermittelte Überschreitungsbetrag wird zum 1. Juli 2022 aus Bundesmitteln ausgeglichen und der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt. Werden entsprechende Mehrausgaben von mehr als 300 Millionen Euro bereits auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des 1. Halbjahres 2021 einschließlich der Ausgaben für Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- sowie sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent (KV45-Statistik) festgestellt, leistet der Bund nach Satz 4 eine Abschlagszahlung in Höhe des festgestellten Überschreitungs Betrags zum 1. Oktober 2021. Der Überschreitungsbetrag wird in entsprechender Anwendung von Satz 3 auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse des 1. Halbjahres 2021 ermittelt. Das Bundesministerium für Gesundheit

stellt die Überschreibungsbeträge nach Satz 3 und Satz 4 fest und meldet diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Artikel Y

Die Regelung des § 45 Absatz 2a zur Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes ist zeitlich auf das Kalenderjahr 2021 begrenzt und wird daher zum 1. Januar 2022 wieder aufgehoben.

Zu Artikel Z

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes in Verbindung mit der pandemiebedingt erhöhten Inanspruchnahme soll ihre Wirkung zum Datum des entsprechenden Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 entfalten und tritt daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 45 Absatz 2a ist zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzt und wird daher zum 1. Januar 2022 wieder aufgehoben.